

Entgeltinformation der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG für die Nutzung des überregionalen Gasfernleitungsnetzes

für Transportkunden und Netzbetreiber
für die Nutzung ab 1. November 2012

I.	Netzentgelte	2
I.1.	OPALCARRY FIRM	2
I.1.a)	Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten.....	2
I.1.b)	Netzentgelte für unterjährige Kapazitätsvorhaltezeiträume.....	2
I.2.	OPALCARRY FLEX.....	2
I.2.a)	Netzentgelt für UNTERBRECHBARE KAPAZITÄTEN.....	2
I.3.	Überschreitung der gebuchten bzw. bestellten Kapazität	3
I.4.	Regelungen für Netzbetreiber	3
II.	Biogas-Wälzungsbetrag	3

Die hier ausgewiesenen Entgelte stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur!

Es gelten die Definitionen der OPAL Gastransport - NETZZUGANGSBEDINGUNGEN.

(gültig ab: 1. November 2012)

I. Netzentgelte

I.1. OPALCARRY FIRM

I.1.a) Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten

Das spezifische Netzentgelt für die Vorhaltung von festen BESCHRÄNKT ZUORDENBAREN KAPAZITÄTEN an Ein- und Ausspeisepunkten mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen (Entgelt für Standardjahreskapazitäten), ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In den Netzentgelten sind etwaige Entgelte für Messung, Abrechnung und Messstellenbetrieb bereits enthalten, der spezifische Biogas-Wälzungsbetrag wird gemäß Ziffer II gesondert erhoben. Weiterhin sind in den Entgelten Kosten für den Aufbau und Betrieb einer Kapazitätsplattform enthalten.

Netzpunkt	Flussrichtung	Entgelt (EUR/(kWh/h)/a)
Greifswald	Einspeisung	0,95
Brandov	Ausspeisung	0,95
Brandov	Einspeisung (Gegenstrom)	0,95

I.1.b) Netzentgelte für unterjährige Kapazitätsvorhaltezeiträume

Das Netzentgelt für die Vorhaltung von festen BESCHRÄNKT ZUORDENBAREN KAPAZITÄTEN mit unterjährigen Kapazitätsvorhaltezeiträumen errechnet sich aus der Multiplikation der Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten gemäß Ziffer I.1.a mit einem Anteilswert von $\frac{1}{365}$

für jeden gebuchten Tag bzw. $\frac{1}{366}$ für jeden gebuchten Tag in einem Schaltjahr.

I.2. OPALCARRY FLEX

I.2.a) Netzentgelt für UNTERBRECHBARE KAPAZITÄTEN

I.2.a.i) Das Netzentgelt für UNTERBRECHBARE KAPAZITÄTEN beträgt 90 % des Netzentgeltes für feste Kapazität gemäß Ziffer I.1.



(gültig ab: 1. November 2012)

I.3. Überschreitung der gebuchten bzw. bestellten Kapazität

Wenn ein KUNDE in einer Stunde eines TAGES die bestellte bzw. gebuchte KAPAZITÄT überschreitet, wird ein erhöhtes Netzentgelt gemäß § 15 Ziffer 6 der Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Änderungsfassung vom 29. Juni 2012 (Kooperationsvereinbarung) bzw. § 30 Ziffer 4 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG“ fällig. Im Fall von bestellter KAPAZITÄT bleiben die Vorschriften des § 15 Ziffer 6 der Kooperationsvereinbarung unberührt. Das erhöhte Entgelt beträgt das Vierfache des an dem betroffenen Netzpunkt zu zahlenden Netzentgeltes, gemäß dieser Netzentgeltinformation.

I.4. Regelungen für Netzbetreiber

Im Verhältnis zu Netzbetreibern gelten gemäß der Kooperationsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung die Regelungen der Ziffern I.1 bis I.3 dieser Entgeltinformation.

II. Biogas-Wälzungsbetrag

Der zusätzlich zu den Netzentgelten zu zahlende spezifische Biogas-Wälzungsbetrag beträgt im Jahr 2012 0,75 EUR/(kWh/h)/a. Er wird für Netzanschlusspunkte zu Letztverbrauchenden sowie Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern berechnet.